

# Fellows

## **Björn Blauensteiner**

IFK\_Junior Fellow

Duration of fellowship

01. October 2008 bis 30. June 2009

## **Björn Blauensteiner**

### **PROJECT TITLE**

Pieter Bruegel und die Marke Bosch. Genese und Reichweite künstlerischer Vorbildwirkung in der Frühen Neuzeit

### **PROJECT DESCRIPTION**

Björn Blauensteiner befasst sich in seinem Projekt mit der Entwicklung der frühneuzeitlichen Medienlandschaft. Indem er das Verhältnis der Künstler Pieter Bruegel und Hieronymus Bosch untersucht, nähert er sich seiner zentralen Fragestellung: Welches ""Bosch-Bild"" wurde einem auszubildenden Künstler zur Mitte des 16. Jahrhunderts vermittelt und wie schlägt sich ein solcher Einfluss konkret im Luvre Pieter Bruegels nieder? Sein Zugang setzt nicht nur medienkulturwissenschaftliche Untersuchungen, sondern u. a. auch die Beschäftigung mit kultursoziologischen, literaturwissenschaftlichen und kultursemiotischen Fragestellungen voraus. Reichweite, Einfluss, Verfügbarkeit, Inhalt und Bedeutung frühneuzeitlicher Medien werden anhand dieser Methoden umfangreich begreifbar. Darüberhinaus möchte sich Björn Blauensteiner in seiner Arbeit Bruegels Selbstverständnis gegenüber dem Vorgänger Bosch im Spannungsfeld zwischen Imitatio und Einfluss-Angst annähern: Lässt sich etwa die Veröffentlichung von Kupferstichen wie ""Die großen Fische fressen die Kleinen"" unter Boschs Namen rein durch wirtschaftliche Motive und

also das Diktat des Verlegers erklären?

## **CV**

Björn Blauensteiner studierte Kunstgeschichte und Rechtswissenschaften in Wien und Utrecht. Im Jahr 2004 promovierte er an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit einer Arbeit über die Instrumente des Denkmalschutzrechts in Österreich. Derzeit ist er Dissertant am Institut für Kunstgeschichte an der Universität Wien.

## **Publications**

Denkmalschutzrecht im Überblick, Wien 2006; gem. mit Dragana Damjanovic, Regulierung der Kulturförderung in Österreich. Stärken und Schwächen im System, in: Tasos Zembylas, Peter Tschmuck (Hg.), Der Staat als kulturfördernde Instanz, Innsbruck 2005, S. 43-65.